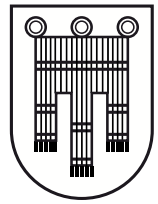


# MONTFORT

Vierteljahresschrift  
für Geschichte  
und Gegenwart  
Vorarlbergs



62. Jahrgang  
2010 Heft 2/3

Für die gewährte Unterstützung dankt der Verlag der  
Vorarlberger Landesregierung

Herausgeber und Verleger: Vorarlberger Verlagsanstalt GmbH, Dornbirn  
Schriftleitung: Karl Heinz Burmeister, Bregenz, und Alois Niederstätter, Bregenz  
Offenlegung: Landeskundliche Darlegung aller Belange Vorarlbergs in Vergangenheit und Gegenwart  
Hersteller und Verwaltung:  
Vorarlberger Verlagsanstalt GmbH, A-6850 Dornbirn, Schwefel 81, Telefon 05572/24697-0,  
Fax: 05572/24697-78, Internet: [www.vva.at](http://www.vva.at), E-Mail: [office@vva.at](mailto:office@vva.at)  
Bezugspreise: Jahresabonnement (4 Hefte inkl. Zustellung), Inland € 34,00, Ausland € 54,00. Einzelheft € 14,00.  
Doppelheft € 28,00 (Schüler und Studenten 15-% ermäßigt).  
Einzahlungen: Konto-Nr. 0000-044172 bei der Dornbirner Sparkasse Dornbirn, BLZ 20602  
Abonnement-Abbestellungen für das folgende Jahr sind spätestens bis 31. Oktober  
dem Verlag schriftlich bekanntzugeben.  
Nachdrucke und Auszüge sind nur mit Quellenangabe gestattet.  
Es wird gebeten, Besprechungsexemplare von Büchern und Zeitschriften an die  
obige Anschrift der Verwaltung zu senden.  
Die in der „Montfort“ erscheinenden Aufsätze werden in „Historical Abstracts“,  
American Bibliographical Center, Santa Barbara, Kalifornien, USA, angezeigt.

ISBN 978-3-85430-349-7

## Inhalt

Karl Heinz Burmeister	Die Urkunde vom 17. Dezember 1359 über den Ankauf der Herrschaft Hohenegg durch Graf Wilhelm III. von Montfort-Bregenz . . . . . 107
Manfred Tschaikner	Grenzüberschreitendes bei den Hexenverfolgungen an Alpenrhein und Bodensee . . . . . 113
David Junek	„Der verlorene Sohn“ – verloren geglaubte und wiedergefundene Bilder der Gemäldegalerie der Grafen von Hohenems . . . . . 123
Guntram Plangg	Vorarlberger Familiennamen III: Südvorarlberg und die Walser . . . . . 133
Manfred A. Getzner	Feldkirch – die heimliche Mozartstadt in Vorarlberg . . . . . 151
Norbert Spalt	Ross- oder Krumbacher Bad. . . . . 169
Manfred A. Getzner	Der Feldkircher Künstler Wilhelm Lanzelin (1892–1957) . . . . . 179
	Schrifttum . . . . . 189
	Hubert Allgäuer: Vorarlberger Mundartwörterbuch.
	Helmut Tiefenthaler: Das Vorarlberger vier Jahreszeiten Wanderbuch.
	Georg Hering-Marsal: Lieder und Chöre im alemannischen Dialekt.
	Helmut Feurstein: Die Verwandtschaft Feurstein/Christas-Hensles vom 17. bis ins 19. Jahrhundert.
	Gerald Mülleder: Zwischen Justiz und Teufel.
	Werner Bätzing: Orte guten Lebens.

### Die Verfasser und ihre Anschriften:

em. Univ.-Prof. DDr. Karl Heinz Burmeister, Am Stäuben 18, D-88131 Lindau – em. o. HS-Prof. Mag. Walter Deutsch, Österreichisches Volksliedwerk, Operngasse 6, A-1010 Wien – Manfred A. Getzner, Reichsstraße 168, A-6800 Feldkirch – PhDr. David Junek, Městské muzeum a galerie Polička, Tylova 114, CZ-57201 Polička – Univ.-Prof. Dr. Alois Niederstätter, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz – em. o. Univ.-Prof. Guntram A. Plangg, Föhrenweg 8, A-6063 Rum – Norbert Spalt, Ehregutaplatz 2, A-6900 Bregenz – Dr. Helmut Tiefenthaler, Kummengeweg 8, A-6900 Bregenz – Univ.-Doz. Dr. Manfred Tschaikner, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz.

# Grenzüberschreitendes bei den Hexenverfolgungen an Alpenrhein und Bodensee<sup>1</sup>

VON MANFRED TSCHAIKNER

Die südöstliche Bodenseeregion und ihr Hinterland bildeten in der Frühen Neuzeit eine politisch und konfessionell stark segmentierte Zone, die aber dennoch von einem intensiven gegenseitigen Austausch geprägt war. Deshalb lässt sich hier auf engem Raum auch bei den Hexenverfolgungen die Bedeutung sozialer, ökonomischer und politischer Faktoren, ja überhaupt der Stellenwert sämtlicher Ereignisse erst durch den grenzüberschreitenden Vergleich bestimmen.

In der untersuchten Region lagen die österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, die den Großteil des heutigen Bundeslandes Vorarlberg umfassten. Der verschieden ausgeprägten Selbstverwaltung der dortigen Gerichtsverbände standen landesfürstliche Vögte gegenüber, die vor Ort residierten und den oberösterreichischen Behörden in Innsbruck Rechenschaft schuldeten. Letztere verfügten bis kurz nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges auch über die Hochgerichtsbarkeit im Prättigau, einem Tal, das heute zum schweizerischen Kanton Graubünden zählt. Im östlichen Rheintal erstreckten sich die vom ehemals reichsritterlichen, später gräflichen Geschlecht derer von Hohenems regierten reichsfreien Territorien Hohenems, Lustenau, Schellenberg und Vaduz. Westlich des Rheins grenzten daran eidgenössische Untertanenlande. Daran anschließend lag das Gebiet der Stiftsabtei und der reichsfreien Stadt St. Gallen sowie das Appenzell mit jeweils sehr unterschiedlichen Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen.

## *Bedeutung staatsrechtlicher Strukturen*

Ein grenzüberschreitender Vergleich der Hexenverfolgungen in der staatlichen Gemengelage an Bodensee und Alpenrhein ergänzt die als gesichert geltende Erkenntnis, dass die Einbindung von Territorien in ausgeprägte Flächenstaaten allgemein eine Eindämmung der gerichtlichen Hexenverfolgungen bewirkte,<sup>2</sup> durch die Veranschaulichung der Bedeutung verschiedener Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen auf engstem Raum.

Im Gegensatz zu verbreiteten Vorstellungen war dabei nicht die Regierungsform ausschlaggebend, also nicht, ob es sich um eine Adels Herrschaft handelte oder ob die Hoheitsrechte durch landesfürstliche Beamte, Vögte, Pfandherren oder sogar

durch demokratisch gewählte Obrigkeiten ausgeübt wurden. Als weit bedeutsamer erwies sich der Entscheidungsspielraum der Inhaber von Hoheitsrechten gegenüber unter- und/oder übergeordneten Instanzen beziehungsweise gegenüber den Interessen bestimmter Bevölkerungskreise.

In den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg wurden die Handlungsmöglichkeiten der Gerichtsbehörden durch rechtliche und finanzielle Vorgaben der zuständigen Regierung und Kammer in Innsbruck verfolgungshemmend eingengt, ohne dass Letztere die Hexenprozesse grundsätzlich abgelehnt hätten. Aber im Gegensatz etwa zu Tirol stand deren Vorgaben in den Gebieten westlich des Arlbergs ein hoher und damit nicht mehr in Einklang zu bringender Verfolgungsdruck von Seiten der Bevölkerung entgegen. Dieser Umstand bewirkte schließlich schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts – also vor allem im Vergleich zum restlichen Österreich zu einem sehr frühen Zeitpunkt – den vollständigen Abbruch der Hexenprozesse.

Derselbe Druck der Hexen verfolgenden Bevölkerung löste das Gegenteil aus, wenn Obrigkeiten – wie zum Beispiel in der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg – einseitig von Landständen oder – wie etwa im benachbarten Prättigau – direkt von der wahlberechtigten Bevölkerung abhängig waren. Diese Konstellationen führten in beiden Fällen zu exzessiven Hexenjagden,<sup>3</sup> die bis heute in Form der Ausgrenzung von Nachkommen ehemaliger Hexenverfolger, den so genannten Tobelhockern, in zwei Liechtensteiner Gemeinden<sup>4</sup> und als die „gross Häxatödi“ – als die „große Hexentötung“ – im Prättigau in Erinnerung geblieben sind. Wesentlich anders als hier entwickelten sich die Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenems und im Reichshof Lustenau, wo die Handlungsfreiheit des Landes- und Gerichtsherrn von über- und untergeordneten Instanzen kaum beeinträchtigt wurde. Hier erstreckten sich die Hexenprozesse zwar ebenfalls bis ins letzte Viertel des 17. Jahrhunderts, sie erreichten aber nie für die Gemeinwesen bedrohliche Ausmaße.

Nicht nur in diesen selbständigen Territorien, sondern auch innerhalb des großräumigen österreichischen Länderkomplexes wies die Intensität der Hexenverfolgungen eine Korrelation mit den unterschiedlichen Verwaltungs- und Gerichts-

strukturen auf. In den beiden zusammengehörigen Herrschaften Bludenz und Sonnenberg, wo der Einfluss der Innsbrucker Regierung am weitreichendsten war, fanden die Hexenprozesse zum frühesten Zeitpunkt ein Ende. In der Herrschaft Bregenz führten Kompetenzstreitigkeiten zu einer Komplizierung dieser Gerichtsverfahren, was etlichen Angeklagten das Leben rettete. Am wenigsten bürokratische Hindernisse hemmten die Hexenprozesse in der Herrschaft und in der Stadt Feldkirch, wo auch sämtliche Hinrichtungen stattfanden, die für die Mitte des 17. Jahrhunderts in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg belegt sind.<sup>5</sup>

#### *Verfolgungsdruck von Seiten der Bevölkerung*

Bei den Hexenverfolgungen an Alpenrhein und Bodensee ging die Initiative, soweit sich dies quellenmäßig feststellen lässt, immer von bestimmten Bevölkerungsgruppen aus, die aber anhand der erhaltenen Unterlagen quantitativ und sozial nicht eindeutig fassbar sind. Es kann auch nicht klar zwischen Verfolgung fordernden Bevölkerungskreisen und jenen Personengruppen unterschieden werden, die dem Treiben neutral oder ablehnend gegenüber standen, denn mehrfach sind spätere Opfer von Hexenverfolgungen ursprünglich selbst als Verfolger bezeugt. Umgekehrt lassen sich aber keine bei Hexenprozessen freigesprochenen Angeklagten später als Hexenverfolger feststellen.

Dafür, dass die Hexenverfolgungen nur einen Vorwand für die Erreichung anderer Ziele, also eine (bewusste) Instrumentalisierung, darstellten, finden sich in der untersuchten Region keine Quellenbelege. Durchaus bestehende Konflikte zwischen den Oberbehörden in Innsbruck und den zum Teil sehr selbstbewusst agierenden Vögten oder zwischen den Unterbehörden vor Ort und konkurrierenden städtischen Gerichtsinstanzen führten nie dazu, dass Hexenprozesse wider besseres Wissen zur Durchsetzung oder Manifestierung von Machtansprüchen geführt worden wären. Selbst die anderenorts vielfach belegten Justiznutzungen im Umfeld der Hexenverfolgungen blieben hier aus. In den österreichischen Herrschaften scheint es allen Seiten bewusst gewesen zu sein, dass die heiklen Gerichtsverfahren gegen

vermeintliche Hexen unter den gegebenen Voraussetzungen kaum dazu geeignet waren, eigene Interessen durchzusetzen. Die weitaus meisten Hexenprozesse bewirkten hierzulande Defizite und belasteten die Amtskassen schwer, von den häufig auftretenden verfahrensrechtlichen Komplikationen und ihren Nachwirkungen ganz abgesehen.<sup>6</sup>

Bezeichnenderweise bildete auch die erwähnte „gross Häxatöödi“ in den zehn Gerichten des Prättigaus nur eine Folge, nicht jedoch ein Instrument oder eine politische Begleiterscheinung der endgültigen Ablösung von der österreichischen Oberherrschaft. Erst nach Erlangung der Selbständigkeit bewegte die Hexen verfolgende Bevölkerung ihre gewählten Vertreter zu einem Vorgehen, das diesen davor aufgrund der verwaltungsrechtlichen Barrieren verwehrt gewesen war. Sehr viele Menschen bezahlten damit die Unabhängigkeit von Österreich mit dem Leben.

Selbst in der Grafschaft Vaduz und in der Herrschaft Schellenberg, deren Hexenprozesse in der historischen Literatur lange Zeit vornehmlich als ein Mittel der Geldbeschaffung, ja sogar als ein „organisierter Raubzug der Obrigkeit und ihrer willfähigen Beamten gegenüber den eigenen Untertanen“ galten,<sup>7</sup> lässt sich bei genauer Analyse der Akten keine Instrumentalisierung des Hexenwesens feststellen. Die zitierte Einschätzung der Ereignisse bildet vielmehr eine unreflektierte Übernahme von politischen Wertungen und Argumenten der Verfolgungsoffer beziehungsweise deren Nachkommen. Diese hatten nicht zuletzt damit eine summarische Aufhebung aller Hexenprozessurteile der Jahre 1679 und 1680 durch den Reichshofrat sowie das Recht auf vollkommene Restitution der damit verbundenen umfangreichen Güterkonfiskationen erwirkt.<sup>8</sup>

#### *Der soziale Sinn von Hexenverfolgungen*

Den sozialen Sinn der Hexenverfolgungen bildete der dringende Wunsch mehr oder weniger breiter Bevölkerungsschichten, dass ihre Obrigkeiten den durch heimtückische Mitmenschen vermeintlich ausgeübten Schadenzauber effektiv bekämpften. Dabei ging es nicht darum, grundsätzlich jede Form von Magie zu kriminalisieren und auszumerzen. Dies hätte nicht nur dem Weltbild der

treibenden Kräfte der Hexenverfolgungen im ländlichen Bereich, sondern ebenfalls jenem der städtischen Kreise sowohl katholischer als auch protestantischer Konfession widersprochen. Ja, selbst Landesfürsten – nicht nur jene aus dem Haus Hohenems, sondern ebenso manche Habsburger – waren bekanntlich keineswegs über magische Denkmuster erhaben.<sup>9</sup> Dies bedeutet aber nicht, dass magisches Denken einen Kontext bildete, „der in allen und für alle Lebenssituationen konstitutiv war“.<sup>10</sup> Im Gegenzug scheint es jedoch wenige Lebensbereiche gegeben zu haben, in denen nicht auch Magisches bedeutsam sein oder werden konnte.

Außer Frage steht darüber hinaus, dass Schadenzauber zumeist nicht aktiv betrieben, sondern dem weitaus größten Teil der Beschuldigten nur unterstellt wurde.<sup>11</sup> Allerdings versuchten sehr wohl einzelne Personen, Liebes-, Wetter- oder anderen Zauber auszuüben. Entsprechende Zeugnisse verdanken wir keineswegs „ausschließlich den Schriften von Gebildeten, von Theologen, Bischöfen, Juristen und Verwaltungsbeamten“.<sup>12</sup>

Auch in der untersuchten Region wurden Zauberei- und Hexereivorstellungen von manchen Zeitgenossen nachweislich explizit als Unfug abgelehnt. In der Herrschaft Sonnenberg ist eine entsprechende Äußerung selbst von einem Landgeistlichen überliefert (Nenzing).<sup>13</sup> Diese kritische Haltung wuchs jedoch nie zu einem stärkeren Protest gegen die Hexenverfolgungen an. Die einzige Ausnahme bildete die von den Ständen getragene Bewegung gegen die Hexenjagden des Vaduzer Landvogts Romaricus Prügler von Herkelsberg 1679. Dass dabei aber keine grundsätzliche Ablehnung der Hexenvorstellungen überwog, zeigte sich im nachfolgenden Jahr, als die bei den Hexenprozessen konfiszierten Güter nunmehr statt dem Landesfürsten den Ständen anheimfallen sollten: Im Gefolge dieser Umschichtung fanden die davor kritisierten Gerichtsverfahren ungehemmte Fortsetzung.

#### *Übernahme der elaborierten Hexenvorstellung*

Von zentralem Interesse erscheint in diesem Zusammenhang die Frage, wie in der untersuchten Region bei der Bekämpfung von Schadenzauber, mit dem die Menschen seit unvordenklichen

Zeiten umzugehen wussten, die Vorstellung vom Superverbrecen der kumulativen Hexerei übernommen wurde. Deren neue, über Schadenzauber und Teufelsbund hinausreichende Elemente sind im südöstlichen Bodenseeraum in den Gerichtsakten vor den Vierzigerjahren des 16. Jahrhunderts nicht nachweisbar.<sup>14</sup> Sicherlich aber war die elaborierte Hexenvorstellung hier schon davor bekannt. Im 15. und 16. Jahrhundert bestanden in der Region am Alpenrhein enge Verbindungen in den norditalienischen, den westschweizerischen und in den gesamten süddeutschen Raum sowie eine hohe Mobilität bis in die hintersten Alpentäler.

Die kumulative Hexenvorstellung fand auf alle Fälle leichtere Akzeptanz auf Grund des Umstands, dass die Imaginationen von Hexenflügen und Hexentänzen im volkstümlichen Denken Entsprechungen kannten, die stark an die friaulischen Benandanti erinnern. So ist zum Beispiel um 1550 im Bregenzerwald die Vorstellung bezeugt, dass Mitglieder einer „Gesellschaft“ zu gewissen Zeiten auf den Rücken von Wölfen auf eine markante Bergspitze fuhren und dort rituelle Kämpfe mit anschließender Heilung durchführten.<sup>15</sup>

Allein die sich in den Vierzigerjahren des 16. Jahrhunderts verschlechternde wirtschaftliche und politische Lage des Bodenseeraums und die dadurch zweifellos gestiegene Bereitschaft, Sündenböcke zu verfolgen, bieten keine ausreichenden Erklärungen für die Umwertung der nachtfahrenden Frauen zu einer verschworenen Gruppe von Verbrechern, die die Grundfesten des Gemeinwesens gefährdeten.

Dass man diese jedoch als massiv bedroht empfand, zeigt das Vorgehen gegen so genannte „landschädliche Leute“ – das waren angeblich von fremden Fürsten gedungene Mordbrenner,<sup>16</sup> im Auftrag des türkischen „Erbfeinds“ agierende Juden<sup>17</sup> und „gewöhnliche“ Massenmörder,<sup>18</sup> deren Bekämpfung die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 in Artikel 128 regelte.<sup>19</sup> Ihre Verfolgung ging sowohl in den katholischen Herrschaften vor dem Arlberg als auch in der rekatholisierten ehemaligen Reichsstadt Konstanz<sup>20</sup> und in der protestantischen Stadt St. Gallen den ersten Hexenprozessen nach dem elaborierten Muster voran. In Vorarlberg geschah dies bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts; in St. Gallen vollzog sich Ähnliches ein halbes Jahrhundert später.<sup>21</sup> Dabei

lösten sich die Deliktarten selbstverständlich nicht ab.<sup>22</sup> Auch mussten sie nicht in jedem Gericht in derselben Reihenfolge auftreten. So wurde die spektakulären Verbrechen des 1540 in Feldkirch hingerichteten Clemens Gastel aus Schongau<sup>23</sup> sicher weit über die Herrschaftsgrenzen hinaus bekannt. Bei dem gleichzeitig im Thurgau justifizierten Schwaben Bastian Rössler ist bekannt, dass Abschriften seiner Geständnisse an benachbarte Obrigkeiten versandt wurden.<sup>24</sup>

#### *„Landschädliche Leute“ in Vorarlberg*

Nun waren schon die ersten Gerichtsverfahren gegen vermeintliche Hexen, die der Inquisitor Heinrich Kramer 1484 in Ravensburg führte, einer deutlichen Zunahme von Strafprozessen mit Todesurteilen gefolgt.<sup>25</sup> Auch später begleitete die Hexenprozesse vielfach ein Anstieg der Kriminalitätsrate.<sup>26</sup> Bei der Verfolgung von „landschädlichen Leuten“ aber formte oder bestätigte sich im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts – und dies scheint mir für das Verständnis der nachfolgenden Hexenverfolgungen an Alpenrhein und Bodensee von hoher Bedeutung zu sein – ein starkes Bewusstsein von einer existenziellen Gefahr, die von Einzeltätern oder Personengruppen ausging. In der Form von Mordbrennern betrachtete man diese sogar als überregional organisiert und im Dienst fremder Mächte handelnd.<sup>27</sup> Gegen die „landschädlichen Leute“ glaubte man allgemein einen erbitterten Kampf führen zu müssen, der bei den Gerichtsverfahren den gehäuften und verschärften Einsatz der bislang eher selten angewandten Tortur nicht nur rechtfertigte, sondern geradezu erforderte.<sup>28</sup>

Die vorgeschriebene Überprüfung der Aussagen durch schriftliche Nachfragen erwies sich auf Grund der Menge an Verbrechen und der oft sehr großen Entfernung der Tatorte als unmöglich. Im Gefolge der damals geführten Prozesse mussten unter der Folter erzielte Geständnisse bald allgemein als ausreichende Grundlagen der Urteilsfindung akzeptiert werden. Zudem bildete es keine Ausnahme mehr, dass sich nach Anwendung der Tortur weitaus größere Dimensionen der Verbrechen herausstellten, als ursprünglich angenommen worden waren.

Wie bei den „landschädlichen Leuten“ galten solche „Grenzüberschreitungen“ später auch für das Delikt der Hexerei als konstitutiv, obwohl während der gesamten Epoche der gerichtlichen Hexenverfolgungen fast ausnahmslos<sup>29</sup> der Tatbestand des Schadenzaubers den Ausgangspunkt von Prozessen und das Hauptthema von Zeugenaussagen bildete.<sup>30</sup> Diese auffällige inhaltliche Differenz zwischen den Anklagen und den Urteilen wurde von den Zeitgenossen nie thematisiert, denn sie entsprach ihren Interessen.

Im Gefolge der Tortur wurden die Laienrichter und Amtleute in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts also zusehends mit dem Phänomen von ganzen Verbrecher-„Gesellschaften“<sup>31</sup> konfrontiert, deren Untaten alles bisher Bekannte in den Schatten stellten sowie mit neuen Mitteln wie gedruckten und veröffentlichten Fahndungslisten bekämpft wurden, die wiederum zur Erhöhung der Furcht beitrugen.<sup>32</sup> Spätestens durch die bei den Hinrichtungen verlesenen Geständnisse erfuhr auch die Öffentlichkeit von dem ungeheuren Gefahrenpotenzial. Vermutlich trugen auch hierzulande die aufkommenden Druckmedien das Ihrige zur Verbreitung der entsprechenden Vorstellungen bei.<sup>33</sup> Von der Wahrnehmung einer großen äußeren Bedrohung hin zur Angst vor heimtückischen und damit noch gefährlicheren inneren Feinden war es schließlich nur noch ein kleiner Schritt.<sup>34</sup> Die Prozesse gegen die „landschädlichen Leute“ hatten den Weg zu den gerichtlichen Hexenverfolgungen nach elaboriertem Muster auf alle Fälle geebnet.<sup>35</sup>

Genau am Übergang zu den neuen Zauberei- und Hexenprozessen ist das Gerichtsverfahren gegen Anna Kugelmännin, eine aus dem Schwäbischen stammende Vagantin, zu verorten, die 1539 als erste Person in Vorarlberg nach einem Geständnis von Schadenzauber, des Teufelsbundes und der Teufelsbuhlschaft hingerichtet wurde. Die Aufzeichnungen zu ihrem Fall lassen erkennen, dass das damit befasste Bludener Gericht keineswegs daran interessiert war, die verhaftete Frau auch für magisch verursachte Schäden innerhalb der österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg verantwortlich zu machen. Man zwang die Gefangene des Weiteren zu keinem Geständnis von Hexenflug und der Teilnahme an Hexensabbaten. Ihre Aussage, dass sie den Teufelspakt in Augsburg gebeichtet und bereits gebüßt habe, akzep-

tierte man, so dass die Frau schließlich zusammen mit ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn hauptsächlich wegen der Mitwirkung an zahlreichen Morden in allen möglichen Regionen hingerichtet wurde.<sup>36</sup> Es nimmt den Anschein, als ob das neue, auf das weibliche Geschlecht ausgerichtete Hexereidelikt für die regionalen Gerichte grundsätzlich eine stärkere soziale Integration voraussetzte, als dies bei einer landfremden Vagantin der Fall sein konnte. Bei den späteren Opfern der Hexenprozesse in Vorarlberg und Liechtenstein handelte es sich jedenfalls ausschließlich um Einheimische.

#### *Die „landschädlichen Leute“ in St. Gallen*

In der Region westlich des Rheins löste sich diese Einschränkung im Verlauf des 17. Jahrhunderts leicht auf. Dort wurde aber auch das kumulative Hexereidelikt deutlich später übernommen, und zwar sowohl in der protestantischen Reichsstadt St. Gallen als auch im katholischen Appenzell-Innerrhoden. Lange Zeit weigerten sich maßgebliche St. Galler Rats- und Gerichtsmitglieder, mehr als Zauberei zu ahnden. Hexenflug und Hexensabbat erkannten sie nicht als Realität an. Dabei konnten sie sich auf den bekannten Humanisten, Reformatoren, Stadtarzt, Historiker und Bürgermeister Joachim von Watt, genannt Vadian (1484–1551), berufen, der diese Hauptmerkmale des Hexereidelikts ausdrücklich als „Teufelsge-spinst“ abgetan hatte. Dem Hexenflug und dem Hexensabbat wurde in der Stadt bezeichnenderweise erst dann für kurze Zeit Realität beigemessen, als bei einem Gerichtsverfahren zu Beginn des 17. Jahrhunderts eine Reise ins Totenreich und der Umgang mit wahrsagenden Seligen gestanden worden war. Dies hatte offensichtlich zu einer Verunsicherung geführt, die aber bald wieder überwunden wurde.<sup>37</sup>

Die geringe Bedeutung, die sowohl der Hexerei als auch der Zauberei in der Handelsstadt St. Gallen beigemessen wurde, veranschaulicht die 1683 veröffentlichte Stadtchronik Marx Haltmeyers. Sie erwähnt die entsprechenden Prozesse mit keinem Wort,<sup>38</sup> während ein anderes Ereignis, das wenige Wochen nach der ersten Hinrichtung einer Zauberin stattfand, als große Sensation angeführt ist, die *man bey uns nie gehört* habe: Damals war

es zu fünf Hinrichtungen in zwölf Tagen gekommen. Bei vier davon handelte es sich um schwerst-kriminelle „landschädliche Leute“, die zusammen 112 Menschen ermordet, Dutzende Häuser, ja etliche Dörfer eingäschert, schwangere Frauen vergewaltigt, aufgeschlitzt sowie den ungeborenen Kindern die Händchen abgeschnitten haben sollen, und zwar in allen möglichen Ländern, unter anderem in Ungarn, Italien und Spanien. Im Vergleich zu diesen Gräueln mussten die in St. Gallen gestandenen Übeltaten der Zauberinnen und später der Hexen geradezu als harmlos erscheinen, was den sozialpolitischen Interessen der städtischen Obrigkeit wohl entgegenkam.

Im Gegensatz zu vielen ländlichen Gerichten hielt die Stadt denn auch während und nach den Zauberei- und Hexenprozessen an der Verfolgung der „landschädlichen Leute“ fest. Insgesamt bezahlten die entsprechenden Prozesse hier viel mehr Menschen mit dem Leben, als bei den Zauberer- und Hexenverfolgungen in einem doppelt so langen Zeitraum verurteilt wurden.<sup>39</sup>

Das allgemeine Bedrohungsgefühl, das in den Jahrzehnten um 1600 zu einer bislang ungekannten Verschärfung der gerichtlichen Abwehrmaßnahmen geführt hatte, kam übrigens auch darin zum Ausdruck, dass die st. gallischen Sodomie-Prozesse nun gehäuft mit Kapitalverbrechen in Verbindung gebracht wurden.<sup>40</sup> Nicht von ungefähr hatte schon eine schwyzerische bzw. glarnerische Hochgerichtsordnung aus dem 16. Jahrhundert „Kätzer [= Sodomiten], Hexen, Brenner“, die man alle durch das Feuer hinrichtete, in einem gemeinsamen Abschnitt angeführt.<sup>41</sup>

Wie als Bestätigung dafür, dass selbst die vagierenden Verbrecher die Hexen sozusagen als ihre ortsansässigen Verbündeten betrachteten, konnte die Aussage eines später hingerichteten Landstreichers aus Bamberg verstanden werden. Er hatte vor seiner Verhaftung in dem damals noch hexenverfolgungsfreien st. gallischen Raum die provozierende Frage gestellt, *ob doch nienen keine hexen seyen, die daß closter [St. Gallen] in grund verderbend*.<sup>42</sup> Bald darauf sollten auch die dortigen Obrigkeiten nicht mehr umhin kommen, den Kampf gegen diese vermeintliche Bedrohung aufzunehmen.

### *Die frühen Hexenprozesse im Hinteren Bregenzerwald*

Dass aber Handelsstädte mit ihren besonderen sozialen Strukturen und politischen Interessen allgemein nicht zu den Vorreitern der Hexenverfolgung zählen konnten, ist bekannt.<sup>43</sup> So fehlte auch in Konstanz, als dort 1546 zwei Frauen auf Grund von Schadenzauber und Teufelsbund hingerichtet wurden, noch jeder Bezug auf Hexenflug und Hexensabbate. Außerdem waren die Gerichtsverfahren von einem starken sozialdisziplinierenden Interesse der städtischen Obrigkeit gegenüber der Bevölkerung geprägt.<sup>44</sup>

Völlig anders hingegen stellte sich die Situation zur selben Zeit in einem abgelegenen ländlichen Gericht im südöstlichen Bodenseeraum, nämlich im Hinteren Bregenzerwald, dar. Während im südwestdeutschen Bereich umfangreichere gerichtliche Hexenverfolgungen bekanntlich erst um 1562,<sup>45</sup> also mehr als ein Jahrzehnt später, einsetzten, begann hier – nach den vorliegenden Informationen als große Ausnahme im weiten Umkreis – bereits vor der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Reihe von Hexenprozessen nach dem Muster des elaborierten Hexereidelikts. Von da aus griffen die Verfolgungen schließlich in die Herrschaft Bregenz und in andere Teile der Herrschaft Feldkirch, zu der der Hintere Bregenzerwald zählte, über. Die weiter davon entfernten Herrschaften Bludenz und Sonnenberg verblieben damals bei der Verfolgung „landschädlicher Leute“.<sup>46</sup>

Die Besonderheit, dass im Hinteren Bregenzerwald bereits sehr früh Hexenprozesse nach dem elaborierten Muster geführt wurden, entspringt keinen spezifischen Ereignissen oder Belastungen dieses Gebiets im entsprechenden Zeitraum. Was an auslösenden Faktoren im sozialen, wirtschaftlichen und mentalen Bereich angeführt werden kann, trifft mehr oder weniger auch für die benachbarten Gerichte in der Region zu. Der Hintere Bregenzerwald wies nur in einer Hinsicht eine Sonderstellung auf, nämlich bei seiner politischen Struktur. Darin ist auf der Grundlage der skizzierten Entwicklung auch der Schlüssel zum Verständnis des sozialen Sinns der dortigen Hexenverfolgungen zu finden.

Der Hintere Bregenzerwald bildete eine Gerichtsgemeinde, die von keiner juristisch und/oder theologisch gebildeten Oberschicht und

keinen landesfürstlichen Amtsträgern, sondern von Vertretern der Bevölkerung regiert wurde. Diese verstanden es seit dem ausgehenden Mittelalter, sich im Zusammenspiel mit herrschaftlichen Interessen – wohlgerne nicht gegen diese – eine bemerkenswerte politische Eigenständigkeit zu schaffen beziehungsweise zu erhalten, was im Rückblick des 20. Jahrhunderts zu einer Romantisierung als „Freie Bauernrepublik“ führte. Die Verknüpfung der eigenen Interessen mit jenen der Herrschaft zu beidseitigem Vorteil fand naheliegenderweise maßgeblichen Niederschlag im Bereich des Gerichtswesens. Nach neueren Forschungen war dabei zweifellos „die intensive Kommunalisierung der Friedewahrung [...] einer der zentralen Gründe, weswegen die Gerichtsgemeinde zu einem solchen Selbstbewusstsein heranwachsen“<sup>47</sup> konnte, wie es in den österreichischen Gebieten vor dem Arlberg keinem anderen politischen Verband gelang.

Ihr Ziel erreichten die Bregenzerwälder im ausgehenden 15. Jahrhundert nicht durch beharrliches Festhalten an überkommenen Rechtsformen wie der „Urteilsfindung nach formellen Gesetzmäßigkeiten eines seine vitalen Interessen schützenden sozialen Verbandes“, sondern ganz im Gegenteil durch die Öffnung gegenüber modernen Prinzipien der Verobjektivierung wie den sachlichen Beweisen und Geständnissen der Angeklagten.<sup>48</sup> In diesem Kontext hätten die umfangreichen frühen Hexenverfolgungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts wohl den Nachweis dafür erbringen sollen, dass durch die neuen gerichtlichen Mittel der Schutz der vitalen gesellschaftlichen Interessen erst recht – und zwar auf eine vermeintlich viel gründlichere Art – gelang. Anders als bei der Verfolgung der fremden „landschädlichen Leute“ konnte dabei nämlich auch das immer stärker wahrgenommene Gefahrenpotenzial im Inneren der eigenen Gemeinschaft bekämpft werden. Und im Gegensatz etwa zu den gleichzeitigen Verfolgungen in der Stadt Konstanz ermöglichten die Bregenzerwälder Hexenprozesse den angeblich magisch Geschädigten unmittelbare Reaktionen auf die Bedrohungen, denn hier erschienen diese nicht mehr als Strafe Gottes mit dem eigenen Wohlverhalten verknüpft.

Wie die Theorien der elaborierten Hexenlehre selbst ursprünglich Produkte modernen Denkens dargestellt hatten,<sup>49</sup> sind die frühen Hexenprozesse

se im Bregenzerwald jedenfalls als ein Ausdruck der Modernisierung und nicht der Rückständigkeit eines abgelegenen Alpentaales zu verstehen. Die Ergebnisse der Hexenjagd entsprachen allerdings nicht den hehren Zielen und drohten auf die Dauer, die errungenen Freiheiten des Gerichts zu konterkarieren. Eine der Folgen dieser frühen Erfahrung mit der Dialektik der Moderne bestand im Bregenzerwald darin, dass künftig keine Hexenprozesse mehr geführt wurden. Andere Teile der untersuchten Region mussten noch viele Generationen später zur Einsicht gezwungen werden, dass diese Art von Gerichtsverfahren ein ungeeignetes Mittel bildete, die sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen.

#### *Schluss*

Abschließend sei nochmals betont, dass eine im topografischen Sinn grenzüberschreitende Betrachtung der Hexenverfolgungen in der Region an Bodensee und Alpenrhein für die Bewertung der Ereignisse in den einzelnen politischen Gebilden unabdingbar ist. Das Bemühen um ihr Verständnis erfordert auch eine thematische Grenzüberschreitung beziehungsweise eine Ausweitung der Betrachtung auf zeitlich vorangehende und parallel verfolgte Deliktarten. Von hoher Bedeutung – vor allem im Hinblick auf die Verfolgungsintensität – erscheint darüber hinaus die Eruierung einer internen Grenze, deren Überschreitung erst festgestellt werden kann, wenn die Begrifflichkeiten geklärt sind. Wie vor allem die Quellen aus dem st. gallischen Raum eindrücklich belegen, achten schon die Zeitgenossen – genauer gesagt: die zuständigen Gerichtsbeisitzer – penibel auf eine klare Unterscheidung von Zauberei und Hexerei, wenn sie schädigende Magie höchstens durch einen impliziten oder expliziten Teufelsbund wesentlich vertiefen, aber nicht oder nur sehr selten durch den Sektencharakter des Hexensabats erweitern lassen wollten. Auf Seiten der Bevölkerung war eine solche klare semantische Trennung jedoch von vornherein nicht notwendig, denn eine „elaborierte Hexenverfolgung von unten“ gab es in der Bodenseeregion nur in geringen Ansätzen. In der Literatur jedoch verursachen die Überschreitungen der angesprochenen internen Grenze immer wieder große Verwirrung.

- <sup>1</sup> Überarbeitete Fassung eines Vortrags, der am 20. Mai 2010 im Rahmen der Tagung „Grenzüberschreitungen. Magiegläubigkeit und Hexenverfolgung als Kulturtransfer“ im Deutschen Historischen Institut, Paris, gehalten wurde.
- <sup>2</sup> Vgl. z. B. Dillinger, Johannes: *Hexen und Magie. Eine historische Einführung*. Frankfurt a. M.-New York 2007, S. 106–107; Rummel, Walter; Voltmer, Rita: *Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit*. Darmstadt 2008, S. 124; Moeller, Katrin: *Hexenverfolgung als Kulturtransfer. Zur Übernahme und Adaption von Verfolgungsmustern auf herrschaftliche und gemeindliche Interessen am Beispiel Mecklenburgs*. In: *Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis*. Hg. v. Rita Voltmer. Trier 2005 (*Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen* 7), S. 307–331, hier Seite 307–309.
- <sup>3</sup> Tschaikner, Manfred: *Hexenverfolgungen in Hohenems einschließlich des Reichshofs Lustenau sowie der österreichischen Herrschaften Feldkirch und Neuburg unter hohenemesischen Pfandherren und Vögten*. Konstanz 2004 (*Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs* 5), S. 299–302.
- <sup>4</sup> Tschaikner, Manfred: *Von den Tobelhockern*. Ein Vortrag auf Tuass. In: *Terra plana. Zeitschrift für Kultur, Geschichte, Tourismus und Wirtschaft*. Verbreitungsgebiet: Bezirke Sargans, Werdenberg, Obertoggenburg, Fürstentum Liechtenstein, Bündner Herrschaft und Gaster 1 (2005), S. 13–18.
- <sup>5</sup> Tschaikner, Manfred: *Die Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg*. In: *Hexenforschung aus österreichischen Ländern*. Hg. v. Heide Dienst. Münster 2009 (*Österreichische Hexenforschung* 1), S. 53–76, hier S. 67.
- <sup>6</sup> Vgl. dazu Tschaikner, Manfred: *Nutzung oder Instrumentalisierung? Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis in Vorarlberg, Liechtenstein und der Stadt St. Gallen*. In: *Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis*. Hg. v. Rita Voltmer. Trier 2005 (*Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen* 7), S. 95–111.
- <sup>7</sup> Putzer, Peter: *Das Salzburger Rechtsgutachten von 1682*. In: Seger, Otto; Putzer, Peter: *Hexenprozesse in Liechtenstein und das Salzburger Rechtsgutachten von 1682*. St. Johann i. P.-Wien 1987 (*Schriften des Instituts für Historische Kriminologie* 2), S. 13–46, hier S. 34 Anm.
- <sup>8</sup> Tschaikner, Manfred: *Nutzung (wie Anm. 6), S. 106; ders.: „Der Teufel und die Hexen müssen aus dem Land ...“ Frühneuzeitliche Hexenverfolgungen in Liechtenstein*. In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 96 (1998), S. 1–197, hier S.35-38.
- <sup>9</sup> Vgl. z. B. Behringer, Wolfgang: *Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit*. München 1988, S. 424.
- <sup>10</sup> „Call for papers“ zur Tagung „Grenzüberschreitungen. Magiegläubigkeit und Hexenverfolgung als Kulturtransfer“ (wie Anm. 1), URL: <http://www.histdata.uni-halle.de/texte/magiegläubigkeit.pdf> (Mai 2010).
- <sup>11</sup> Vgl. Moeller, Katrin: *Populärer Hexen- und Magiegläubigkeit*. In: *Hexen. Mythos und Wirklichkeit*. Hg. v.

- Historischen Museum der Pfalz Speyer. Speyer 2009, S. 61-67, hier S. 66-67.
- <sup>12</sup> Daxelmüller, Christoph: Magie im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Alltag. In: Hexen (wie Anm. 11), S. 54.
- <sup>13</sup> Tschaikner, Manfred: „Damit das Böse ausgerottet werde“. Hexenverfolgungen in Vorarlberg im 16. und 17. Jahrhundert. Bregenz 1992 (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 11), S. 61; ders.: Der Teufel und die Hexen (wie Anm. 8), S. 34.
- <sup>14</sup> Vgl. dazu Tschaikner, Manfred: Die Bregenzer „Spiegelfechter“ und die erste Vorarlberger „Hexe“. In: Montfort 51 (1999), S. 176-179.
- <sup>15</sup> Tschaikner, Manfred: „... haben das ganz Land wellen verderben“ – Die Ausrottung der Bregenzerwälder Hexen-Gesellschaften um die Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Denz, Hermann; Tschaikner, Manfred: Alltagsmagie, Hexenglaube und Naturheilkunde im Bregenzer Wald. Ein Begleitbuch zur Ausstellung „Göttin – Hexe – Heilerin. Zu einer Kulturgeschichte weiblicher Magie“. Frauenmuseum Hittisau (Juni – Oktober 2004). Innsbruck 2004 (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft Sonderheft 117), S. 151–190, hier S. 168-170; ders.: Die Hexenverfolgungen im Bregenzerwald um die Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 125 (2007), S. 21–53, hier S. 44–47.
- <sup>16</sup> Scribner, Bob: The Mordbrenner Fear in Sixteenth-century Germany: Political Paranoia or the Revenge of the Outcast? In: The German Underworld. Deviants and Outcasts in German History. Hg. v. Richard J. Evans. London-New York 1988, S. 29–56, passim; Dillinger, Johannes: Organized Arson as a Political Crime. The Construction of a „Terrorist“ Menace in the Early Modern Period. In: Crime, Histoire & Sociétés / Crime, History & Societies. Vol. 10, n° 2 (2006). URL: <http://chs.revues.org/index221.html> (Mai 2010), passim.
- <sup>17</sup> Vgl. z. B. Tschaikner, Manfred: „... und sei kein Jude keinem Christen weder treu noch hold“ – Der Prozess gegen den elsässischen Juden Jakob in Bludenz 1544. In: Montfort 55 (2003), S. 224–232. Gekürzte Fassung in: Bludener Geschichtsblätter 71 (2004), S. 46–53.
- <sup>18</sup> Spicker-Beck, Monika: Räuber, Mordbrenner und umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert. Freiburg i. B. 1995 (Rombach Wissenschaft – Reihe Historiae 8), passim.
- <sup>19</sup> Roth, Andreas: Kollektive Gewalt und Strafrecht. Die Geschichte der Massedelikte in Deutschland. Berlin 1989 (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte 4), S. 140–142; zur Problematik der „landschädlichen Leute“ im Mittelalter vgl. Sellert, W.: Landschädliche Leute. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Bd. 2. Berlin 1978, Sp. 1555–1559; ders.: Landschädliche Leute. In: Lexikon des Mittelalters. Bd. 5. München-Zürich 1991, Sp. 1675.
- <sup>20</sup> Zimmermann, Wolfgang: Hochstift Konstanz. In: Hexen und Hexenverfolgungen im deutschen Südwesten. Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten. Aufsatzband. Hg. v. Sönke Lorenz. Karlsruhe 1994 (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe 2/2), S. 317–324, hier S. 320; ders.: Hochstift Konstanz. In: Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Hg. v. Sönke Lorenz u. Jürgen Michael Schmidt. Ostfildern 2004, S. 365–376, hier S. 368; ders.: Konstanz in den Jahren 1548–1733. In: Konstanz in der frühen Neuzeit. Reformation. Verlust der Reichsfreiheit. Österreichische Zeit. Konstanz 1991 (Geschichte der Stadt Konstanz 3), S. 147–312, hier S. 278–284.
- <sup>21</sup> Tschaikner, Manfred: Die Zauberei- und Hexenprozesse der Stadt St. Gallen. Unter Mitarbeit von Ursula Hasler und Ernst Ziegler. Konstanz 2003, S. 33-34.
- <sup>22</sup> In Bregenz zeigt dies zum Beispiel der Fall des Mordbrenners Galli Kung von 1552: Bilgeri, Benedikt: Bregenz. Geschichte der Stadt. Politik – Verfassung – Wirtschaft. Wien-München 1980, S. 166 u. 168.
- <sup>23</sup> Spicker-Beck, Räuber (wie Anm. 18), S. 272–280 u. 339; dies., Mordbrennerakten. Möglichkeiten und Grenzen der Analyse von Folterprozessen des 16. Jahrhunderts. In: Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert). Hg. v. Mark Häberlein. Konstanz 1999 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 2), S. 53–66, hier S. 56–57.
- <sup>24</sup> Spicker-Beck, Räuber (wie Anm. 18), S. 288 u. 341-342; dies., Mordbrennerakten (wie Anm. 23), S. 57–58.
- <sup>25</sup> Schmauder, Andreas: Frühe Hexenverfolgungen in Ravensburg: Rahmenbedingungen, Chronologie und das Netzwerk der Personen. In: Frühe Hexenverfolgungen in Ravensburg und am Bodensee. Hg. v. dems. Konstanz 2001, S. 29-63, hier S. 39.
- <sup>26</sup> Vgl. z. B. Behringer, Hexenverfolgung (wie Anm. 9), S. 59.
- <sup>27</sup> Dillinger, Johannes: Freiburgs Bundschuh. Die Konstruktion der Bauernerhebung von 1517. In: Zeitschrift für Historische Forschung 32 (2005), S. 407-435, hier S. 421-422.
- <sup>28</sup> Zur Einführung der Folter in Vorarlberg vgl. Burmeister, Karl Heinz: Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs. In: Montfort 39 (1987), S. 42–52, hier S. 48–49.
- <sup>29</sup> Im Gegensatz zu den Verfolgungen im Bregenzerwald um die Mitte des 16. Jahrhunderts ist die Sabbatvorstellung am Höhepunkt des langjährigen Hexentreibens in Dornbirn in den Jahren um 1600 auch bei gerichtlichen Zeugen belegt: Tschaikner, Manfred: Dornbirn in der Frühen Neuzeit (1550-1771). In: Niederstätter, Alois; Tschaikner, Manfred: Geschichte der Stadt Dornbirn. Von den Anfängen bis zum Loskauf. Dornbirn 2002 (Geschichte der Stadt Dornbirn 1), S. 73–251, hier S. 202.
- <sup>30</sup> Vgl. z. B. noch die Bezichtigungen bei den Wasserburger Hexenprozessen um die Mitte des 17. Jahrhunderts: Tschaikner, Manfred: Die Hexenverfolgungen in der fuggerrischen Herrschaft Wasserburg. In: Burmeister, Karl Heinz; Tschaikner, Manfred: Die fuggerrischen Hexenprozesse um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Aufsatzband. Hg. v. Sönke Lorenz. Karlsruhe 1994 (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe 2/2), S. 317–324, hier S. 320; ders.: Hochstift Konstanz. In: Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Hg. v. Sönke Lorenz u. Jürgen Michael Schmidt. Ostfildern 2004, S. 365–376, hier S. 368; ders.: Konstanz in den Jahren 1548–1733. In: Konstanz in der frühen Neuzeit. Reformation. Verlust der Reichsfreiheit. Österreichische Zeit. Konstanz 1991 (Geschichte der Stadt Konstanz 3), S. 147–312, hier S. 278–284.

- rische Herrschaft Wasserburg und die Hexenverfolgungen. *Lindenberg* 2008, S. 56–187.
- <sup>31</sup> Zur Verwendung des Begriffs vgl. auch z. B. Vorarlberger Landesarchiv, Vogteiamt Bludenz 157/3303.
- <sup>32</sup> Dillinger, Organized Arson (wie Anm. 16), S. 11 u. 13.
- <sup>33</sup> Vgl. Sipek, Harald: „Neue Zeitung. Eine schreckliche Historia/so sich [...] mit einer Zeuberin zugetragen/welche solche grawsame ding bekendt/ das sie auch für züchtigen ohren nicht zu reden oder zu schreiben sind“ „Im Thon: Hilf Gott, daß mir gelinge etc.“ oder Marginalien zur Flugblatt- und Flugschriftenpublizistik sowie zur Druckgraphik im Kontext der Hexenverfolgung. In: *Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten*. Aufsatzband. Hg. v. Sönke Lorenz. Karlsruhe 1994 (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe 2/2), S. 85–92, passim.
- <sup>34</sup> Scribner, Mordbrenner Fear (wie Anm. 16), S. 44–45.
- <sup>35</sup> Vgl. Dillinger, Organized Arson (wie Anm. 16), S. 10.
- <sup>36</sup> Tschalkner, Manfred: Anna Kugelmännin – um 1550 in Bludenz gerichtete Mörderin und Zauberin aus Schwaben. In: *Bludener Geschichtsblätter* 71 (2004), S. 54–59; ders.: Die erste bekannte Hinrichtung einer Zauberin in Vorarlberg und der erste namentlich überlieferte Scharfrichter (1539). In: *Bludener Geschichtsblätter* 86 (2007), S. 36–39. Weitere Angaben zu ihrem Fall werden in einer geplanten Studie zur Sonnenberger Kriminaljustiz nachgetragen.
- <sup>37</sup> Tschalkner, Zauberei- und Hexenprozesse (wie Anm. 21), S. 83.
- <sup>38</sup> Die einzige Erwähnung eines Teufelsbunds erfolgt im Zusammenhang mit dem Massenmörder Niklaus Morer, der 1617 „in S. Gallen zu wolverdienter Straff gezogen und hingerichtet“ wurde, da er „drey und sechzig wol wissentliche Mordthaten, seiner eignen Bekantnus nach begangen, wie auch dem Satan sich ergeben, einige schwangere Weiber aufgeschnitten, etliche Häuser in Brand gesteckt und noch mehr Schandthaten verübet hatte“: Haltmeyer, Marx: Beschreibung der Eidgenössischen Statt St. Gallen. St. Gallen 1683, S. 593–594.
- <sup>39</sup> Einzelne landschädliche Leute wurden 1532, 1546 und 1559 hingerichtet. 1568 geriet schon ein „Mitglied einer berühmten Mörder- und Brandstifterbande“, Lienhart Schmid von Ulm, genannt Schellensechse, in die Fänge der st. gallischen Justiz. Er wurde, nachdem er mit feurigen Zangen gezwickt worden war, gerädert, dann langsam zu Tode gebraten und zu Asche verbrannt. In der folgenden Zeit häuften sich solche Fälle: Moser-Nef, Carl: Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen. Geschichte ihrer Verfassung und staatsrechtlichen Entwicklung. Bd. 5. Zürich-Leipzig 1951, S. 328–336 u. 528–529.
- <sup>40</sup> Krings, Stefanie: Sodomie am Bodensee. Vom gesellschaftlichen Umgang mit sexueller Abartigkeit in spätem Mittelalter und früher Neuzeit auf St. Galler Quellengrundlage. In: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 113 (1995), S. 1–45, hier S. 30–32 u. 41: Von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts standen in St. Gallen 29 Personen vor Gericht.
- <sup>41</sup> Dettling, A(lois): Die Hexenprozesse im Kanton Schwyz. Schwyz 1907, S. 9, meinte, die Hochgerichtsordnung, die nur in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts vorliegt, stamme „unzweifelhaft aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts“.
- <sup>42</sup> Straal wurde im Juni 1601 auf Grund von gestandenen 29 Raubmorden sowie acht Raubüberfällen in Deutschland, Frankreich und Spanien nach grausamen Verstümmelungen in St. Gallen gerädert: Tschalkner, Zauberei- und Hexenprozesse (wie Anm. 21), S. 237, Anm. 141.
- <sup>43</sup> Dillinger, Johannes: Hexenverfolgungen in Städten. In: *Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung*. Hg. v. Gunther Franz und Franz Irsigler. Trier 1998 (Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen 4), S. 129–165.
- <sup>44</sup> Zimmermann, Wolfgang: Teufelsglaube und Hexenverfolgungen in Konstanz 1546–1548. In: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 106 (1988), S. 29–57.
- <sup>45</sup> Lorenz, Sönke: Einführung und Forschungsstand. Die Hexenverfolgung in den südwestdeutschen Territorien. In: *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland*. Hg. v. Sönke Lorenz u. Jürgen Michael Schmidt. Ostfildern 2004, S. 195–212, hier S. 197; Raith, Anita: Herzogtum Württemberg. In: *Ebenda*, S. 225–236, hier S. 228–229.
- <sup>46</sup> Vgl. z. B. Vorarlberger Landesarchiv, Vogteiamt Bludenz 157/3303; Welti, Ludwig: Bludenz als österreichischer Vogteisitz 1418–1806. Eine regionale Verwaltungsgeschichte (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 2/9). Zürich 1971, S. 110; ders.: Martin Tescher – der Prättigauer Landsknecht. In: *Salzgeber. III. Rätikon – Montafon – Schruns. Eine alpenländische Chronik mit siedlungs-, landes- und familiengeschichtlichen Beiträgen*. Hg. v. d. Vorarlberger Walservereinigung. Rankweil 1981, S. 37–38; Kasper, Michael: „under der Rübin [...] aien Saffoyer ermurt“ – Spätmittelalter und frühe Neuzeit auf Röbi und Rongg. In: *Röbi und Rongg. Beiträge zum Maisäß- und Alpwesen in Gargellen*. Hg. v. dems. Schruns 2008 (Montafoner Schriftenreihe 22), S. 21–36, hier S. 29.
- <sup>47</sup> Moosbrugger, Mathias: Der Hintere Bregenzerwald – eine Bauernrepublik? Neue Untersuchungen zu seiner Verfassungs- und Strukturgeschichte im Spätmittelalter. Konstanz 2009 (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 9), S. 272–273, Anm. 345.
- <sup>48</sup> *Ebenda*, S. 272.
- <sup>49</sup> Schild, Wolfgang: Hexenglaube, Hexenbegriff und Hexenphantasie. In: *Hexen und Hexenverfolgungen im deutschen Südwesten. Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten*. Aufsatzband. Hg. v. Sönke Lorenz. Karlsruhe 1994 (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe 2/2), S. 11–47, hier S. 23–24.